

Einreicher: Der Landrat

Datum: 16.03.2017

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 03/2017

Gegenstand der Vorlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

- 001 Der Beschluss des Kreistages 58/2016 vom 30.11.2016 zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird aufgehoben.
- 002 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 003 Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

03.04.2017
10.05.2017

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die vom Kreistag in der Sitzung vom 30.11.2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha (KTB 58/2016) wurde mit Schreiben vom 06.12.2016 dem Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigt.

Daraufhin teilte die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.01.2017 mit, dass die Änderungssatzung rechtswidrige Passagen enthält und somit von einer Bekanntmachung abzusehen ist.

Beanstandet wird die Regelung im § 1 Abs. 1 der Änderungssatzung, wonach der § 9 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung dahingehend erweitert werden soll, dass Kreistagsmitgliedern für ihre notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen einer zeitweilig gebildeten Arbeitsgruppe, in der sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld erhalten.

Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde steht diese Regelung nicht im Einklang mit der Thüringer Entschädigungsverordnung. Nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung dürfen Sitzungsgelder lediglich für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der jeweiligen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, gezahlt werden. Ausdrücklich wird betont, dass diese Regelung abschließend ist.

Der Vorschlag der Behörde, den Begriff „zeitweilige Arbeitsgruppe“ zu ersetzen durch „zeitweiliger Ausschuss“ wurde in den Sitzungen des Kreisausschusses am 13.02.2017 sowie am 06.03.2017 beraten.

Nach nochmaliger Befragung teilt das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 02.03.2017 (Posteingang am 06.03.2017) mit, dass eine entsprechende Ergänzung des § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.

Eine Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich eventuell künftig zu bildender zeitweiliger Ausschüsse kann nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde erst erfolgen, wenn die Benennung, die konkreten Aufgaben sowie die Zusammensetzung des zeitweiligen Ausschusses bekannt sind.

B. Lösung

Der Beschluss 58/2016 des Kreistages vom 30.11.2016 ist aufzuheben.

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ist nach den Vorgaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu ändern. Die Änderungen beinhalten nur noch die Passagen, die den ehrenamtlichen Beigeordneten betreffen.

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist nach Beschluss des Kreistages dem Thüringer Landesverwaltungsamt anzuzeigen, nach Erhalt der Eingangsbestätigung auszufertigen und im Amtsblatt des Landkreises Gotha bekannt zu machen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Zuständigkeit

Entsprechend § 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Kreistag zuständig.